

Stellungnahme
der Gewerkschaft ver.di zum Gesetzentwurf der
Fraktionen der CDU/CSU und der FDP:
Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur
Beschleunigung des Netzausbaus
Elektrizitätsnetze (Bundestags-Drucksache
17/6073)

anlässlich der Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie des Deutschen Bundestages am 27. Juni 2011

Die Gewerkschaft ver.di teilt die dem Gesetzentwurf zugrunde liegende Feststellung, dass der Ausbau der Übertragungs- und Verteilnetze im Elektrizitätsbereich dringend notwendig ist, um den zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien und den optimalen wirtschaftlichen Einsatz der konventionellen Kraftwerke zu ermöglichen. Dieser Ausbau ist damit ein unverzichtbarer Beitrag zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit bei wachsendem Anteil der volatilen erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung. Die Gewerkschaft ver.di begrüßt deshalb den Gesetzentwurf als Beitrag, diesen Netzausbau zu beschleunigen.

Die Deutsche Energie Agentur (dena) sieht in ihrer grundlegenden Studie einen Ausbaubedarf insbesondere bei den Höchstspannungsleitungen von 380 Kilovolt, der sich in der Summe auf Trassen

einer Länge von rund 3600 Kilometer bemisst. Die dena geht dabei davon aus, dass im Mix der erneuerbaren Energien zunehmend Windenergie aus Offshore-Anlagen verbraucherfern eingespeist werden. Diese Einschätzung teilt ver.di. Neben dem Ausbau dezentraler Anlagen der erneuerbarer Energien ist der Offshore-Ausbau nach Ansicht der Gewerkschaft ver.di unbedingt erforderlich, um die Ausbauziele der erneuerbaren Energien insgesamt zu erreichen. Angesichts der Tatsache, dass der Ausbau der Höchstspannungsleitungen derzeit kaum voran kommt, ist dringender Handlungsbedarf gegeben. ver.di begrüßt deshalb ausdrücklich die in Artikel 2 vorgesehenen Regelungen zur optimierten Netzanbindung von Offshore-Anlagen im Rahmen eines Offshore-Netzplans. Es wird weiterhin darauf ankommen, Verzögerungen in den Planungs- und Genehmigungsverfahren an Land zu beseitigen –hierzu macht der NABEG-Gesetzentwurf (Artikel 1) Vorschläge.

Entscheidend dafür, dass der notwendige Netzausbau stattfinden kann, ist aber, ob es durch politische Maßnahmen gelingt, Investitionen der Netzbetreiber in den Übertragungs-Netzausbau anzureizen. Hierzu wäre nach Ansicht der Gewerkschaft ver.di zusätzlich eine grundlegende Novellierung der Anreizregulierungs-Verordnung erforderlich, mit dem Ziel, diese zu einer Netzausbauanreiz-Regulierung weiter zu qualifizieren. Ein derartiger Vorschlag findet sich im aktuellen Gesetzespaket der Bundesregierung derzeit nicht, ist aber dringend geboten.

ver.di begrüßt ebenfalls die Intention des Gesetzentwurfs, in Artikel 2 Regelungen für den Ausbau der Verteilnetze zu treffen, bezweifelt allerdings, ob die in § 43h vorgesehenen Verbesserungen bei der Netzkosten-Anerkennung von Erdkabelverlegung der Hochspannungsleitungen im Rahmen der Regulierung ausreichen werden.

ver.di bedauert zudem, dass sich zusätzliche Regelungen nur auf die Hochspannungsebene (110 Kilovolt) beziehen sollen. Denn ein Großteil des Stroms aus erneuerbaren Energien wird in Zukunft dezentral erzeugt werden, in Onshore-Windanlagen, Solar-, Biomasse- und Geothermie-Kraftwerken. Dieser Strom wird dezentral in die dezentralen Verteilnetze eingespeist und verbraucht, tangiert also die Hochspannungsebene gar nicht. Zur optimierten Einspeisung und Lastregelung müssen deshalb auch die Verteilnetze der Niedrig- und Mittelspannungsebene aus- und umgebaut werden. Das Ziel ist der Aufbau von sogenannten „intelligenten Netzen“, die selbst Steuerungsfunktionen für das dezentrale Einspeisemanagement übernehmen können. Hier kommt es im Wesentlichen darauf an, Investitionsbeschränkungen zu beseitigen, die durch die derzeitige Netzkosten-Regulierung gegeben sind. Dies sollte ergänzend in einer grundlegenden Novellierung der Anreizregulierungs-Verordnung

erfolgen, mit dem Ziel, Anreize zum Netzausbau zu integrieren, wozu ver.di Vorschläge erarbeitet hat und zu geeignetem Zeitpunkt vorlegen wird.

Vor dem skizzieren energiewirtschaftlichen Hintergrund stellt ver.di fest, dass der vorliegende Gesetzentwurf einen wichtigen Baustein darstellt, um den notwendigen Ausbau der Übertragungs- und Verteilnetze im Elektrizitätsbereich anzureizen, allein aber nicht hinreichend sein wird, um das Problem zu lösen. Denn solange die Anreizregulierungs-Verordnung in der gegebenen Fassung vorrangig die Intention einer Netzkostenreduktion verfolgt, stößt der Netzausbau auf systemimmanente wirtschaftliche und regulative Hindernisse, die sich nur durch eine grundlegende Weiterentwicklung dieser Verordnung hin zu einer Verordnung zum Anreiz für Netzausbau definitiv beheben lassen wird.

Dies vorangeschickt, nimmt die Gewerkschaft ver.di zu einzelnen Vorschriften des Gesetzentwurfes Stellung:

1. Es wird in Artikel 1, §§ 4ff. vorgeschlagen, zur Beschleunigung und Intensivierung der Planungs- und Genehmigungsverfahren für länderübergreifende Höchstspannungsleitungen eine Bundesfachplanung durch die Bundesnetzagentur einzuführen, mit der übergeordneten energiewirtschaftlich relevanten Aufgabe, Trassenkorridore festzulegen. Dies ist zu begrüßen. Wichtig ist angesichts des drängenden Zeithorizontes die Regelung in § 12, dass die Bundesfachplanung binnen sechs Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen abzuschließen ist. Das Recht der Öffentlichkeit auf Beteiligung ist dabei sicher zu stellen, wobei ver.di davon ausgeht, dass dies durch das in §9 festgelegte Procedere gewährleistet ist.
2. Zur Vermeidung weitergehender Eingriffe in die Landschaft sollte bei den Trassenplanungen systematisch hinterfragt werden, ob bereits bestehende Trassen ausgebaut werden können oder bereits bestehende Infrastruktur genutzt werden kann. ver.di begrüßt deshalb das für solche Fälle in § 11 vorgesehene Vereinfachte Verfahren im Rahmen der Bundesfachplanung, das derartige landschaftsschonende Planungen begünstigen könnte und zugleich zu einer weiteren Beschleunigung des Ausbaus führen sollte.
3. Die Bundesnetzagentur soll, wie in Artikel 1 §§ 18ff. festgelegt, auch die Planfeststellungsverfahren für konkrete Netzausbauverfahren durchführen. Die durch die Beauftragung einer Bundesbehörde gegebene Vereinheitlichung der Verfahren zur Planfeststellung insbesondere für länderübergreifende Trassen ist zu begrüßen und könnte

zu einer Beschleunigung der Verfahren führen, ohne dass die in § 22 festgelegte Öffentlichkeitsbeteiligung darunter leiden müsste. Es ist allerdings sicher zu stellen, dass bei der Bundesnetzagentur bis zum Inkrafttreten des Gesetzes ausreichend Sachverstand kumuliert wird, um die Verfahren entsprechend fachgerecht durchzuführen. Der Kostenplan im Rahmen des Gesetzes sieht die Schaffung von 240 Stellen bei der Netzagentur mit Gesamtkosten von 25 Millionen Euro pro Jahr vor. ver.di wird im Interesse der Steuerzahler beobachten, ob dieser Kostenrahmen eingehalten werden kann. Fraglich ist allerdings schon heute, ob es tatsächlich sachgerecht ist, dass wie vorgesehen das Fachpersonal in nennenswerter Zahl „auch aus dem Überhang der Bundeswehr gewonnen werden kann,“ um den Bundeshaushalt zu entlasten.

4. Es erscheint sinnvoll, die Bundesnetzagentur als zentrale Bundesbehörde zu beauftragen, um die Planungs- und Genehmigungsverfahren für den Neubau von Übertragungsnetzen abzuwickeln. Dies ist insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt der Schaffung von weiteren Synergien zu betrachten, weil dieser Behörde u.a. bereits die Abwicklung der Regulierung der Netzentgelte im Rahmen der Anreizregulierung obliegt. Damit die vermuteten Synergien auch zum Tragen kommen, ist allerdings, wie oben dargestellt, eine Novellierung dieser Regulierungsvorschriften im Sinne einer Regulierung zum Anreiz des Netzausbaus erforderlich. Ist dies gegeben, ist die Bündelung der Planungs- und Genehmigungsverfahren von Netzen mit der Anerkennung der hierfür entstehenden Kosten im Rahmen der Netzentgeltregulierung unbedingt zu befürworten.
5. Die Festlegung der Erdverkabelung von Hochspannungsleitungen von 110 Kilovolt oder weniger als Regelfall in Artikel 2 § 43h ist wie bereits dargestellt zu begrüßen, es sollte allerdings dem Netzbetreiber ausreichend Flexibilität zur Entscheidung erhalten bleiben, ob sich eine derartige Maßnahme durch Zusatznutzen rechtfertigen lässt. Es ist weiterhin zu bezweifeln, ob das für diesen Regelfall festgelegte Verhältnis der Kosten für die Erdverkabelung von maximal dem 2,75 fachen gegenüber einer Freileitung ausreichend ist. Dies könnte insbesondere dann zu Konflikten führen, wenn de facto nachträglich entstehende zusätzliche Kosten, die dieses Verhältnis überschreiten, vom Netzbetreiber im Rahmen der Netzentgeltgenehmigung nach § 23 Abs. 1 Anreizregulierungs-Verordnung geltend gemacht werden, diese dann aber entsprechend Artikel 5 Abs. 2 (neu) nicht genehmigt werden können. Es muss ausgeschlossen werden, dass der Netzbetreiber im Zweifelsfall dann die Zusatzkosten durch Einsparungen an anderer Stelle, insbesondere bei den Personalkosten, refinanzieren muss.

6. Unstrittig ist, dass die Duldung der Verlegung einer Freileitung für die betroffenen Städte und Gemeinden mit teils erheblichen Belastungen verbunden ist. Der Gesetzentwurf will dies in Artikel 4 und 5 dadurch honorieren, dass bei der Anerkennung der Netzkosten nach § 5 Absatz 4 Stromnetzentgeltverordnung freiwillige Ausgleichszahlungen der Netzbetreiber in Höhe von maximal 40 000 Euro pro Kilometer berücksichtigt und als „nicht beeinflussbar“ von der Anreizregulierung ausgenommen werden sollen. ver.di bezweifelt, ob diese freiwilligen Zahlungen ausreichen werden, ausreichend Akzeptanz in denjenigen Fällen hervorzurufen, in denen die Trassenführung auf den organisierten politischen Widerstand von betroffenen Bürgern stößt.